



# Halbzeitüberprüfung der Finanzierungstätigkeit der EIB außerhalb der EU

## Einführung

Die Europäische Investitionsbank gewährt zwar rund 90% ihrer Finanzierungen in der Europäischen Union, spielt aber seit 1963 auch außerhalb der EU eine wichtige Rolle. Sie finanziert Projekte in mehr als 130 Ländern, die Kooperations- oder Assoziierungsabkommen mit der EU bzw. ihren Mitgliedstaaten unterzeichnet haben. Ihre Finanzierungen außerhalb der EU führt die EIB entweder auf eigenes Risiko durch (gemäß Artikel 16 ihrer Satzung, die dem Vertrag von Lissabon als Protokoll beigefügt ist) oder auf der Grundlage des Mandats für Finanzierungen außerhalb der EU, das der EIB vom Europäischen Parlament und vom Europäischen Rat erteilt wurde. Im Rahmen dieses Mandats sind die Finanzierungen der EIB in Heranführungsländern, in den östlichen und südlichen Nachbarländern, in Asien und Lateinamerika sowie in Südafrika durch eine Gemeinschaftsgarantie abgedeckt. Auf der Grundlage des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens von Cotonou ist die Bank ferner in den Ländern Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) tätig. Die Halbzeitüberprüfung der externen Finanzierungsmandate der EIB hat Ende 2008 begonnen und läuft zurzeit noch.

## Warum findet derzeit eine Überprüfung statt?

In dem Beschluss über das Mandat für die Darlehenstätigkeit der EIB außerhalb der EU<sup>1</sup> sind die Länder aufgelistet, in denen die EIB Darlehen vergeben kann, die durch eine EU-Haushaltsgarantie abgesichert sind. Darin wird für diese Darlehenstätigkeit im Zeitraum 2007-2013 eine Obergrenze von 27,8 Mrd EUR festgelegt. Von diesem Betrag stellen 2 Mrd EUR ein fakultatives Mandat dar, dessen Inanspruchnahme von den Ergebnissen der Halbzeitüberprüfung abhängig ist. In dem Beschluss heißt es: „Diese Überprüfung stützt sich auf eine unabhängige externe Bewertung, die auch dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt wird. Die Überprüfung ist Grundlage für die Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates darüber, ob und inwieweit die in diesem Beschluss vorgesehene Garantie für die Zeit nach 2010 durch Freigabe des fakultativen Mandats aufgestockt werden soll, ob das Mandat anderweitig geändert werden soll und wie Mehrwert und Effizienz der EIB-Finanzierungen optimiert werden können.“ Auch das Abkommen von Cotonou<sup>2</sup>, in dem die Zusammenarbeit zwischen der EIB und den AKP-Ländern definiert ist, wird gegenwärtig der üblichen fünfjährlichen Überprüfung unterzogen. Gleichermäßen findet derzeit eine Halbzeitüberprüfung der Tätigkeit der EIB in den AKP-Ländern statt.

## Wer hat die unabhängige Bewertung durchgeführt?

Die unabhängige Bewertung wurde von einem Lenkungsausschuss durchgeführt, der sich aus „Weisen“ zusammensetzt. Den Vorsitz hatte der ehemalige Direktor des Internationalen Währungsfonds Michel Camdessus<sup>3</sup>. Der Lenkungsausschuss hat dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und der EIB kürzlich seinen Abschlussbericht und seine Empfehlungen vorgelegt und den Bericht am 24. Februar 2010 veröffentlicht.

<sup>1</sup> Beschluss des Rates 2006/1016/EG, ABl. L 414 vom 30.12.2006; ersetzt durch den gemeinsamen Beschluss 633/2009/EG, ABl. L 190 vom 22.7.2009

<sup>2</sup> ABl. L 317 vom 15.12.2000

<sup>3</sup> Die Namen der anderen Mitglieder des Gremiums sind der Pressemitteilung der EIB 2008-088 zu entnehmen ([www.eib.org/about/press/2008/2008-088-eib-and-european-commission-launch-review-of-external-lending.htm](http://www.eib.org/about/press/2008/2008-088-eib-and-european-commission-launch-review-of-external-lending.htm))



Die Bank der Europäischen Union



## Wie geht es weiter?

Im Anschluss an die unabhängige Bewertung durch die „Weisen“ wird die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 30. April 2010 eventuelle Vorschläge zur Änderung des EIB-Mandats für die Darlehenstätigkeit in Drittländern vorlegen. Gemäß dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-155/07<sup>4</sup> hat das Europäische Parlament bei der Überprüfung des Außenmandats der EIB neben dem Rat Mitentscheidungsrecht.

Für weitere Informationen über die EIB siehe [www.eib.org](http://www.eib.org)

### Pressekontakt:

Sekretariat der Presseabteilung

E-Mail: [press@eib.org](mailto:press@eib.org); Tel.: (+352) 43 79 – 21000; Fax: (+352) 43 79 – 61000

### Allgemeine Fragen:

EIB Infodesk

E-Mail: [info@eib.org](mailto:info@eib.org); Tel.: (+352) 43 79 – 22000; Fax: (+352) 43 79 – 62000

<sup>4</sup> ABl. C 327 vom 20.12.2008